

Sitzung vom 18. September 1991

3268. Motion

Kantonsrat Dr. Richard Roth, Zürich, hat am 19. August 1991 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird ersucht, für den Üetliberg eine Schutzzone auszuscheiden und eine entsprechende Verordnung zu erlassen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zur Motion Dr. Richard Roth, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Schutzverordnungen im Sinne von § 206 PBG sind für Objekte, denen über den Gemeindebann hinausgehende Bedeutung zukommt, durch die Baudirektion zu erlassen (§ 211 PBG). Solche Anordnungen sind daher nicht motionsfähig. Es rechtfertigen sich jedoch die folgenden materiellen Hinweise:

Wie aus der Begründung des Motionärs für die Ausscheidung einer Schutzzone hervorgeht, sollen damit vor allem der Motorfahrzeugverkehr und das Velofahren auf dem Üetliberg wirkungsvoller bekämpft werden. Schutzzonen im Sinne des Natur- und Heimatschutzes dienen in erster Linie dem Schutz der in § 203 PBG lit. a-g aufgezählten Objekte. Es handelt sich dabei unter anderem um unverdorben Natur- und Kulturlandschaften, See- und Flussufer, bedrohte Tiere und Pflanzen und ihre Lebensräume, geschichtliche Stätten, Ortsbilder, Gebäudegruppen und Einzelbauten. Üetliberg, Albiskette und Reppischtal figurieren als Objekt Nr. 1306 im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler. Neben geologischen Besonderheiten liegt dessen Bedeutung besonders in der vorhandenen Vegetation mit unterschiedlichen Waldtypen, die mit artenreichen Hangmooren durchsetzt sind.

Schutzbestimmungen können Anweisungen über das Begehen und Befahren der Schutzgebiete enthalten. Entsprechende Verbote müssen aber durch das Schutzziel motiviert sein. Sie werden deshalb ausschliesslich dort angeordnet, wo es darum geht, Flora und Fauna vor Schädigungen zu bewahren. Das Betreten und Befahren von befestigten Strassen wird in der Regel nicht verboten. Der Erlass einer Schutzverordnung mit dem Ziel, strengere Regelungen für den Motorfahrzeugverkehr zum Schutze der Fussgänger zu treffen, wäre verfehlt. Fahrverbote auf dem Üetliberg gibt es schon seit 1911. Mit Beschluss vom 30. November 1933 untersagte der Regierungsrat den Verkehr mit Motorfahrzeugen auf den Strassen Ringlikon-Üetliberg Kulm und Hinterbuchenegg-Üetliberg Kulm. Diese auf Polizeirecht beruhenden Regelungen sind letztmals mit Regierungsratsbeschluss vom März 1964 präzisiert worden. Das Natur- und Heimatschutzrecht gibt keine weitergehende Rechtsgrundlage zur Verfolgung und Ahndung von Fahrverbotsübertretungen. Verzeigungen sind in beiden Fällen von der Kantonspolizei zu behandeln. Dass für Übertretungen von Schutzverordnungen der höhere Bussenrahmen des Planungs- und Baugesetzes gilt, hat keine praktische Bedeutung.

Seit einigen Jahren wird auf dem Üetliberg gebaut (Restaurant Üetliberg Kulm, Antennenturm, Aussichtsturm, Kabelleitungen vom Kulm zur Felsenegg usw.). Das Ende dieser ausgedehnten Hoch- und Tiefbauarbeiten ist abzusehen. Damit wird der ausserordentliche Bauverkehr wegfallen und der Kreis der mit Ausnahmegewilligungen auf dem Üetliberg verkehrenden Motorfahrzeuge wieder übersichtlich werden. Sollten sich die Verhältnisse dannzumal nicht gebessert haben, wäre die Polizei für zusätzliche Kontrollen einzusetzen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Polizei und der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 18. September 1991

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller